



**Nr.: 3/2012**

**22. Juli 2012**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Technische Universität Dresden Immatrikulationsordnung Vom 01.06.2012 .....	3
Technische Universität Dresden Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Promotionsordnung Vom 12.05.2012 .....	16
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Satzung Vom 20.04.2012 zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin Vom 02.04.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2011) .....	30
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Satzung Vom 20.04.2012 zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin Vom 25.02.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2009), geändert durch Satzung Vom 22.02.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 01/2010) .....	31
Technische Universität Dresden Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Elektrotechnik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 20.04.2012 .....	33
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 20.04. 2012 .....	38
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 01.06.2012 .....	42

Dresden International University GmbH (DIU) mit Wirkung Vom 03.02.2010 als An-Institut der TU Dresden .....	47
Verlängerung der Anerkennung des IfM – Institut für Musikinstrumentenbau e.V. (früher Vogtländischer Förderverein für Musikinstrumentenbau und Innovation (VFMI) e.V.) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2005, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2007) .....	48
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) Vom 17.06.2012 .....	49
Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms der TU Dresden (TUD-Vergabeordnung Deutschlandstipendium) Vom 25.06.2012 .....	54
Ordnung für das Boysen-TUD Graduiertenkolleg „Nachhaltige Energiesysteme - Interdependenz von technischer Gestaltung und gesellschaftlicher Akzeptanz“ an der Technischen Universität Dresden Vom 26.05.2012 .....	61
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachrichtung Psychologie Satzung Vom 08.07.2012 zur Änderung der MC-Ordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachrichtung Psychologie, der Technischen Universität Dresden Vom 07.12.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2010) .....	68
Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Hochschule RheinMain Wiesbaden .....	69
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Software- und Multimediatechnik der Fakultät Informatik .....	70
Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering), Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences), Geistes- und Sozialwissenschaften (Humanities and Social Sciences), Mathematik und Naturwissenschaften (Science) und Medizin (Medicine) der Technischen Universität Dresden Vom 07.07.2012 .....	71

# **Technische Universität Dresden**

## **Immatrikulationsordnung**

Vom 01.06.2012

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat der Senat der Technischen Universität Dresden folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsübersicht**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Gebühren

#### **2. Abschnitt: Immatrikulation und Zulassung**

- § 5 Form und Frist der Anträge auf Immatrikulation
- § 6 Immatrikulation
- § 7 Sprachkenntnisse
- § 8 Parallelstudium
- § 9 Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge (Studienplatzvergabe)

#### **3. Abschnitt: Regelungen im bestehenden Studienrechtsverhältnis**

- § 10 Regelstudienzeit
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung

#### **4. Abschnitt: Exmatrikulation**

- § 13 Exmatrikulation

#### **5. Abschnitt: Besondere Studienbewerber- und Studierendengruppen, Gasthörer und Frühstudierende**

- § 14 Ausländische Studienbewerber
- § 15 Behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 16 Promotionsstudierende
- § 17 Gasthörer und Frühstudierende

#### **6. Abschnitt: Übergangsregelungen und Abschlussbestimmungen**

- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Abschlussbestimmungen

## **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Fragen der Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation sowie des bestehenden Studienrechtsverhältnisses und trifft Bestimmungen zu besonderen Studienbewerber- und Studierendengruppen, Gasthörern und Frühstudierenden an der Technischen Universität Dresden.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

(1) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Rektor zuständig.

(2) Für deutsche Studienbewerber und Studierende sowie für ausländische Studienbewerber und Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule nach deutschem Schulrecht erworben haben (Bildungsinländer), und für ausländische Studienbewerber und Studierende für das / im Fernstudium entscheidet im Auftrag des Rektors das Immatrikulationsamt der Technischen Universität Dresden, sofern diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Es ist Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Anträge und Widersprüche sind zu richten an die

Technische Universität Dresden  
Immatrikulationsamt  
01062 Dresden.

(3) Für die übrigen ausländischen Studienbewerber und Studierenden entscheidet im Auftrag des Rektors das Akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dresden, sofern diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Es ist Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Anträge und Widersprüche sind zu richten an die

Technische Universität Dresden  
Akademisches Auslandsamt  
01062 Dresden.

### **§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die nach § 2 Abs. 2 und 3<sup>1</sup> sowie nach § 17 zuständigen Stellen verarbeiten personenbezogene Daten von Studienbewerbern, Studierenden und Gasthörern und Frühstudierenden gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG zu Zwecken des § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG insoweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

### **§ 4 Gebühren**

Ob einzelne, in dieser Ordnung geregelte Sachverhalte, zu einer Gebührenpflicht führen, richtet

---

<sup>1</sup> §§-Verweise ohne Gesetzesangabe verweisen auf Vorschriften dieser Ordnung.

sich dem Grunde und der Höhe nach der geltenden Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Technischen Universität Dresden.

## **2. Abschnitt: Immatrikulation und Zulassung**

### **§ 5**

#### **Form und Frist der Anträge auf Immatrikulation**

(1) Für zulassungsfreie Studiengänge ist die Immatrikulation für das Wintersemester vom 01.06. bis 15.09. und für das Sommersemester vom 01.12. bis 15.03. des Jahres zu beantragen. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für staatenlose Studienbewerber und für Studienbewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, die Fristen des § 14.

(3) Die Immatrikulation ist förmlich i.d.R. über ein Online-Bewerbungsportal zu beantragen. Die nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständige Stelle bestimmt Art und Form der dem Immatrikulationsantrag beizufügenden Unterlagen. Der Immatrikulationsantrag ist in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen an die zuständige Stelle zu übermitteln. Die Frist zur Einreichung der Unterlagen wird gesondert bestimmt. Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, die Immatrikulation schriftlich zu beantragen; Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 6**

#### **Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerber Studierende und Mitglied der Technischen Universität Dresden. Die Studierenden erhalten einen Studentenausweis, eine Immatrikulationsbescheinigung und in der Regel ein Studienbuch. Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift, sind der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 vollzogen; sie wird in der Regel mit Beginn des maßgeblichen Semesters wirksam. Erfolgt die Immatrikulation im Ausnahmefall noch nach Semesterbeginn, wird die Immatrikulation zu dem abweichend hiervon festgelegten Zeitpunkt wirksam; eine rückwirkende Immatrikulation ist jedoch ausgeschlossen. Die Versagung der Immatrikulation erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Immatrikuliert wird in der Regel in einen Studiengang, gleich ob es sich um ein Direkt- oder Fernstudium, ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium oder ein Graduiertenstudium handelt.

(4) Die Immatrikulation erfolgt, wenn der Studienbewerber

1. die für das gewählte Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat,
2. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen worden ist,
3. krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachgewiesen hat,

5. an einer deutschen Hochschule noch nicht immatrikuliert ist, es sei denn, dass das Parallelstudium für das Studienziel zweckmäßig ist; hierfür gilt § 8;
6. nicht bereits eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. bei einer bereits vorangegangenen Immatrikulation im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb der letzten vier studierten Fachsemester mindestens einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
8. den gewählten Studiengang nicht bereits erfolgreich abgeschlossen hat .

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. die Immatrikulation nicht form - und fristgemäß beantragt hat,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 nachweist,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt, zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

(7) Die Immatrikulation wird befristet, wenn

1. der Studienbewerber im Rahmen seines Studiums an einer anderen Hochschule nur einzelne Fachsemester an der Technischen Universität absolviert,
2. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges an der Technischen Universität Dresden angeboten werden,
3. der Studienbewerber auf Grund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
4. der Nachweis des für einen Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, aber bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Die Befristung erfolgt in diesem Falle auf das erste Fachsemester. Kann der Nachweis des erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Fachsemester erbracht werden, ist eine Rückmeldung auch im Wege einer weiteren befristeten Immatrikulation ausgeschlossen.

(8) War der Studienbewerber im gleichen Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert, erfolgt die Immatrikulation von Amts wegen in das entsprechend der bereits zurückgelegten Studienzeit nächst höhere Fachsemester. War der Studienbewerber in einem anderen Studiengang an einer Hochschule bereits immatrikuliert, wird er in ein höheres Fachsemester immatrikuliert, wenn er dies beantragt und durch Anrechnungsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses nachweist. Beantragt der Studierende nach seiner Immatrikulation in das 1. Fachsemester des gewählten Studienganges bei dem zuständigen Prüfungsausschuss die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang

und wird diese gewährt, zieht das nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung die Anrechnung der entsprechenden Studienzeit von Amts wegen nach sich. In diesem Falle wird der Studierende von Amts wegen nachträglich in das entsprechend höhere Fachsemester immatrikuliert (Höherstufung).

(9) Fachsemester sind alle an deutschen Hochschulen im gleichen Studiengang verbrachte Semester, ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gilt auch die aus anderen Studiengängen durch den zuständigen Prüfungsausschuss angerechnete Studienzeit. Hochschulsemester sind alle Semester, einschließlich der Urlaubssemester, in denen der Studierende an deutschen Hochschulen immatrikuliert war.

(10) Für die Immatrikulation von Promotionsstudierenden gilt abweichend von den Absätzen 4 bis 8 der § 16.

## **§ 7 Sprachkenntnisse**

(1) Von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 2,
2. den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TestDaF 4 in allen Teilprüfungen oder
3. die bestandene Deutschprüfung im Rahmen der Feststellungsprüfung (FSP).

Für ein Studium in gemischt deutsch-englischsprachigen Studiengängen, in denen die Anzahl der englischsprachigen Lehrveranstaltungen deutlich überwiegt, und in denen die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen wahlweise in Deutsch oder Englisch erbracht werden können, kann der Nachweis abweichend von Satz 2 auch durch

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 1 oder
2. den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TestDaF 3 in allen Teilprüfungen

erbracht werden.

(2) Von Amts wegen vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach Abs. 1 sind befreit:

1. Bildungsinländer,
2. Inhaber des „Deutsche Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II),
3. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde,
4. Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,

5. Studienbewerber für Studiengänge, Studienprogramme und Promotionsstudierende, deren Unterrichts- bzw. Wissenschaftssprache ausschließlich Englisch ist oder
6. ausländische Studienbewerber, die im Rahmen eines Studierendenaustausches an der Technischen Universität Dresden nur einzelne Fachsemester absolvieren (Austauschstudierende).

(3) Andere Sprachzeugnisse können anerkannt werden, wenn sie den vorstehenden Sprachprüfungen gleichwertig sind.

(4) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die gegebenenfalls als Zugangsvoraussetzung für den gewählten Studiengang in der geltenden Studienordnung festgelegten Sprachkenntnisse. Diese werden für eine Immatrikulation im Rahmen von § 6 Abs. 4 Nr. 1 überprüft.

## **§ 8 Parallelstudium**

(1) Wenn es für das Studienziel zweckmäßig ist und innerhalb der geltenden Fristen durchgeführt werden kann, kann die Aufnahme eines weiteren Studiums an der Technischen Universität Dresden auch dann erfolgen, wenn der Studienbewerber bereits in einem oder mehreren anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dresden oder einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert ist (Parallelstudium).

(2) Studienbewerber, die bereits Studierende der Technischen Universität Dresden sind, müssen die Aufnahme des Parallelstudiums innerhalb der Fristen des § 5 Abs. 1 förmlich beantragen. Mit dem Antrag ist zu begründen, warum die Aufnahme des Parallelstudiums für das Studienziel zweckmäßig ist. Ungeachtet der weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen erfolgt die Immatrikulation nur, wenn die zuständigen Fakultäten die Zweckmäßigkeit des Parallelstudiums bestätigen. Die Stellungnahmen sind dem Antrag nach Satz 1 beizufügen. Das Parallelstudium endet auf Antrag des Studierenden. Es wird von Amts wegen beendet, wenn in einem der beiden Studiengänge ein Exmatrikulationsgrund gemäß § 13 vorliegt; der Studierende erhält hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen deutschen Hochschule studieren, werden bei Vorliegen aller Immatrikulationsvoraussetzungen und der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Parallelstudiums an der Technischen Universität Dresden als Nebenhörer immatrikuliert. Hierzu ist dem Immatrikulationsantrag der Antrag auf Nebenhörerschaft beizufügen. Dabei hat der Studienbewerber zu begründen, warum die Aufnahme des Parallelstudiums für das Studienziel zweckmäßig ist. Ungeachtet der weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen erfolgt die Immatrikulation nur, wenn die zuständige Fakultät der Technischen Universität Dresden die Zweckmäßigkeit des Parallelstudiums bestätigt. Die Stellungnahme ist den Anträgen nach Satz 2 beizufügen. Für die Exmatrikulation gilt § 13.

## **§ 9 Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge (Studienplatzvergabe)**

(1) Ob ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist, richtet sich nach der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung (SächsZZVO) für das jeweilige Studienjahr.

(2) Das Studienplatzvergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen erfolgt nach den gültigen Vorschriften des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG), der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVO) und der Aus-



wahlsatzungen der Technischen Universität Dresden. Das Studienplatzvergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt nach den gültigen Vorschriften des SächsHZG sowie der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) der Technischen Universität Dresden und der Auswahl-satzungen der Technischen Universität Dresden. Diese Vorschriften bleiben von den Bestim-mungen dieser Ordnung unberührt.

(3) Die Studienplatzvergabe für das 1. Fachsemester der bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen wird durch die Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt. Die Studienplatzvergabe in allen übrigen Studiengängen sowie für die höheren Fachsemester der bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge erfolgt durch die Tech-nische Universität Dresden soweit dafür nicht das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschul-zulassung in Anspruch genommen wird.

### **3. Abschnitt: Regelungen im bestehenden Studienrechtsverhältnis**

#### **§ 10 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen wer-den kann. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätig-keit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten mit ein. Die für den einzelnen Studiengang maßgebliche Regelstudienzeit ist in der einschlägigen Studienordnung geregelt.

(2) Auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:

1. die Zeiten der Beurlaubung,
2. Studienzeiten, in denen der Studierende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung seines Studiums während eines gesamten Semesters gehin-dert war, jedenfalls aber solche erhebliche und nicht zu vertretenden, studienerschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Se-mesters gleich kommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen,
3. Studienzeiten, die durch Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren entstehen, welche der Studierende nicht zu vertreten hat, ohne dass die dazu führenden Gründe auf Dauer vorliegen, wenn die Studienzeitverlängerung mindestens jeweils ein Semester erreicht und sofern nicht bereits Nr. 2 einschlägig ist,
4. die Studienzeit von einem Semester, wenn Studierende mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Organen der Technischen Universität Dresden, der Studen-tenschaft oder des Studentenwerkes Dresden als gewähltes Mitglied mitgewirkt haben (Gremi-enzeit),
5. die Studienzeit von drei Semestern bei einer mehrjährigen Mitwirkung nach Nummer 4.

(3) Die Zeiten der Beurlaubung werden von Amts wegen berücksichtigt. Die Geltendmachung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 hat förmlich gegenüber der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständi-gen Stelle zu erfolgen. Sie sind in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit die Zeiten durch ei-gene Krankheit des Studierenden entstanden sind, hat der Nachweis durch ein fachärztliches, gegebenenfalls durch ein amtsärztliches Attest zu erfolgen. Zeiten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 sind durch schriftliche Bestätigung des Vorsitzenden des Organs nachzuweisen. Sie können nur in dem Studiengang berücksichtigt werden, in dem der Studierende zur Zeit der Gremienarbeit

studiert hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

## **§ 11 Rückmeldung**

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Studium in ihrem Studiengang zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt bei der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle. Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert vom 01.07. bis 05.09. und für das Sommersemester vom 15.01. bis 05.03. des Jahres. In begründeten Fällen kann eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Sofern der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang beantragt wird, verlängert sich die Rückmeldefrist bis eine Woche nach Zugang des Bescheides über das Ergebnis des Auswahlverfahrens. Eine verspätete Rückmeldung, die nicht nach Satz 2 zugelassen wurde, kann zur Exmatrikulation gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 führen.

(3) Die Rückmeldung ist mit Aushändigung des aktuellen Studentenausweises und der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. Sie erfolgt, wenn die fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge nach den einschlägigen Beitragsordnungen sowie die gegebenenfalls erhobenen Studiengebühren (einschließlich möglicher Mahngebühren) durch die Technische Universität Dresden verbucht worden sind und keine Exmatrikulationsgründe vorliegen. Die Rückmeldung ist auch vollzogen, wenn sich der Studierende innerhalb der Rückmeldefrist beurlauben lässt; Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 12 Beurlaubung**

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium unberührt.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 gelten Umstände, die das Studium zeitweilig erheblich beeinträchtigen und vom Studierenden nicht zu vertreten sind oder die einer Förderung des Studiums dienen. Dies sind insbesondere:

1. eigene Krankheit des Studierenden, durch die er an der ordnungsgemäßen Durchführung seines Studiums während eines gesamten Semesters oder jedenfalls in einem Umfang gehindert ist, der einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Semesters gleich kommt; ausgeschlossen sind Erkrankungen, die dauerhaft bestehen,
2. gesetzlicher Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit,
3. Betreuung eines eigenen Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahr, sofern nicht bereits eine Beurlaubung nach Nr. 2 vorliegt,
4. ein dem Studium dienendes Praktikum,
5. Studienaufenthalt im Ausland.

(3) Eine Beurlaubung soll die Zeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Mehr als zwei Urlaubssemester werden insbesondere in folgenden Fällen gewährt:

1. Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes oder der Elternzeit (bis zu 6 Semester zusätzlich),

2. Beurlaubung zur Betreuung eines eigenen Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahr (bis zu 4 Semester zusätzlich),
3. Beurlaubung zum Zwecke des Studienaufenthaltes im Ausland.

(4) Der förmliche Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen; eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Ablehnung der Beurlaubung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(5) Im Rahmen eines Parallelstudiums gemäß § 8 Abs. 2 ist eine Beurlaubung vom Studium nur gleichzeitig in allen Studiengängen möglich.

#### **4. Abschnitt: Exmatrikulation**

### **§ 13 Exmatrikulation**

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studierenden an der Technischen Universität Dresden.

(2) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er

1. die Exmatrikulation förmlich beantragt,
2. die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
3. ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
5. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
6. die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
7. nicht nach § 6 immatrikuliert werden dürfte.

(3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. er sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
3. er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wurde, es sei denn, der Studierende beantragt die Exmatrikulation zu einem früheren Datum oder es liegen Gründe vor, die eine sofortige Exmatrikulation erfordern. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist jedoch ausgeschlossen. Satz 3 gilt nicht, wenn keine ordnungsgemäße Rückmeldung vorliegt; in diesem Fall wird die Exmatrikulation zum letzten Tag des Semesters vorgenommen, in und für das sich zuletzt ordnungsgemäß zurückgemeldet oder beurlaubt wur-

de.

(5) Die Exmatrikulation erfolgt, außer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Jeder exmatrikulierte Studierende erhält darüber hinaus für eigene Zwecke und für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Exmatrikulationsbescheinigungen.

(6) Bei einem Studiengangswechsel innerhalb der Technischen Universität Dresden ist eine Exmatrikulation nicht erforderlich.

## **5. Abschnitt: Besondere Studienbewerber- und Studierendengruppen, Gasthörer und Frühstudierende**

### **§ 14 Ausländische Studienbewerber**

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind im Rahmen des Hochschulzuges und der Hochschulzulassung Deutschen gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 nachweisen. Deutschen gleichgestellt sind auch Bildungsinländer.

(2) Ausländischen Studienbewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, wenn sie einen Bildungsnachweis besitzen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise für den Hochschulzugang entscheidet die in § 2 Abs. 3 benannte Stelle. Hierfür zieht sie die Bewertungsvorschläge (BV) – Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise, heran. Soweit nach den Bewertungsvorschlägen kein direkter Hochschulzugang möglich ist, ist die für den Hochschulzugang erforderliche Qualifikation durch die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) zu erwerben.

(3) Ausländische Studienbewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, können zur Vorbereitung und Durchführung der FSP oder zur Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 7 dieser Ordnung befristet immatrikuliert werden, wenn sie eine bedingte Zulassung (Studienplatzvormerkung) für einen Studiengang an der Technischen Universität Dresden erhalten und den jeweiligen Aufnahmetest zum Propädeutikum bestanden haben.

(4) Für Studienbewerber, die vor der Aufnahme ihres Studiums das Propädeutikum besuchen müssen, gelten folgende Bewerbungsfristen:

für das Wintersemester: 01.04. bis 31.05.  
für das Sommersemester: 01.10. bis 30.11.

In allen anderen Fällen gelten folgende Bewerbungsfristen:

für das Wintersemester: 01.04. bis 15.07.  
für das Sommersemester: 01.10. bis 15.01.

(5) Studienbewerber, die nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben zur Immatrikulation eine gültige Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet, z. B. für Studienzwecke, nachzuweisen. Können sie dies nicht, ist die Immatrikulation zu versagen. § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 15**

### **Behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Die Technische Universität Dresden stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Hierzu bemüht sie sich insbesondere um die barrierearme Gestaltung des Studiums und der Studiumumgebung sowie die Schaffung interessengerechter Beratungs- und Informationsangebote. Für die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden hat die Technische Universität Dresden einen Beauftragten bestellt.

(2) Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studierende im Prüfungsverfahren richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

## **§ 16**

### **Promotionsstudierende**

(1) Als Promotionsstudierender wird geführt, wer beabsichtigt, an der Technischen Universität Dresden zu promovieren, gleich ob dies auf der Grundlage eines Graduiertenstudiums gemäß § 42 SächsHSG oder in sonstiger Weise geschieht, und zu diesem Zweck immatrikuliert ist.

(2) Die Immatrikulation ist förmlich gemäß § 5 Abs. 3 bei der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle zu beantragen. Es gelten i.d.R. die Fristen gemäß § 5 und § 14.

(3) Die Immatrikulation als Promotionsstudierender wird ausschließlich befristet vorgenommen. Absolviert der Promotionsstudierende ein Graduiertenstudium wird die Befristung für die Dauer der Regelstudienzeit ausgesprochen, in allen anderen Fällen erfolgt sie für die Dauer von 6 Semestern. Die Befristung kann auf Antrag des Promotionsstudierenden verlängert werden. Dafür ist die Befürwortung des zuständigen Promotionsausschusses und des wissenschaftlichen Betreuers nachzuweisen; die Befürwortung soll auch eine Prognose für die noch zu erwartende Dauer des Promotionsvorhabens beinhalten. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung schriftlich bei der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle zu stellen. Mit Ablauf der Befristung endet die Mitgliedschaft an der Technischen Universität Dresden. Eine Exmatrikulation ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(4) Die Immatrikulation erfolgt

1. in den Graduiertenstudiengang, wenn der Bewerber die in der maßgeblichen Studienordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat,
2. sofern eine Promotion in sonstiger Weise durchgeführt wird, wenn der Bewerber nach der maßgeblichen Promotionsordnung förmlich zur Promotion zugelassen und als Doktorand in die Dokotrandenliste der zuständigen Fakultät aufgenommen wurde; in diesem Fall erfolgt die Immatrikulation in das Fach, das dem Thema der Promotion zugeordnet werden kann; ist das Thema der Promotion fachübergreifend angelegt, wird die Immatrikulation in das Fach vorge-

nommen, dem der wissenschaftliche Betreuer angehört,  
3. wenn der Bewerber die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachgewiesen hat,  
4. wenn der Bewerber noch nicht an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, dass das Parallelstudium für die Promotion zweckmäßig ist.

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Bewerber

1. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
2. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
3. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung wird die Vorlage eines ärztlichen, im Zweifel eines amtsärztlichen Attestes verlangt,
4. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

(7) Die Exmatrikulation erfolgt

1. auf Antrag des Promotionsstudierenden,
2. nach erfolgreichem Abschluss der Promotion oder
3. wenn die Promotion endgültig erfolglos oder ergebnislos beendet wurde.

(8) Ein Promotionsstudierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. er sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat.

(9) Die §§ 5 und 6 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 7, 10, 11 und § 12 gelten entsprechend.

## **§ 17**

### **Gasthörer und Frühstudierende**

(1) Soweit der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen nicht durch Zulassungsbeschränkungen eingeschränkt ist, können interessierte Personen auch ohne den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 SächsHSG hierzu als Gasthörer zugelassen werden. Die Gasthörerschaft ist bei dem Zentrum für Weiterbildung der Technischen Universität Dresden förmlich zu beantragen. Wird die Gasthörerschaft genehmigt, wird ein Gasthörerschein erteilt, der die Gasthörerschaft an der Technischen Universität Dresden für den darin bestimmten Zeitraum ausweist. Gasthörer haben keinen Anspruch auf Absolvierung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung der Gasthörerschaft erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Schüler, die gemäß § 19 Abs. 2 SächsHSG eine besondere Begabung aufweisen, können nach Maßgabe der Ordnung für Teilnehmer der Schüleruniversität der Technischen Universität Dresden als Frühstudierende zu Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dresden zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind an die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden zu richten. Im Falle der Zulas-

sung erhält ein Frühstudierender eine Bescheinigung, die ihn für den darin bestimmten Zeitraum als Frühstudierender der Technischen Universität Dresden ausweist. Die Ablehnung der Zulassung als Frühstudierender erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Die Zulassung als Gasthörer und Frühstudierender begründet keine Mitgliedschaft an der Technischen Universität Dresden.

## **6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung findet auf alle nach ihrem In-Kraft-Treten an der Technischen Universität Dresden immatrikulierten Studierenden, Nebenhörer und Promotionsstudierenden sowie auf alle hiernach zugelassenen Gasthörer und Frühstudierenden unmittelbar Anwendung.

(2) Für alle Studierenden, Nebenhörer und Promotionsstudierenden die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert, sowie für alle Gasthörer und Frühstudierenden, die zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen waren, findet diese Ordnung erst mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten Anwendung. Bis dahin gilt die Immatrikulationsordnung vom 01.04.1991 unbeschadet des § 19. § 16 Abs. 2 bis 6 finden auf im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits immatrikulierte Promotionsstudierende gar keine Anwendung.

(3) Die Befristung der Immatrikulation gemäß § 6 Abs. 7 Nr. 4 erfolgt bis einschließlich Wintersemester 2012/13 noch nach den diesbezüglich geltenden Regelungen der Eignungsfeststellungsordnungen in den Masterstudiengängen sowie nach § 2 Abs. 4 der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 05.06.2009.

### **§ 19 Abschlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in de Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Immatrikulationsordnung vom 01.04.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 11.04.2012.

Dresden, 01.06.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik**

### **Promotionsordnung**

Vom 12.05.2012

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.10.2011 (SächsGVBl. S. 380), hat der Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme
- § 11 Rigorosum und Verteidigung
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Gemeinsame Internationale Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Doktorjubiläum
- § 20 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlage



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Doktorgrade**

(1) Die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.)

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doktoringenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.).

## **§ 3 Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündlichen Promotionsleistungen gemäß § 11 erbracht.

(3) Die Promotion kann auch im Rahmen des Promotionsstudiums „Elektrotechnik“ erfolgen. Für die Durchführung des Promotionsstudiums gilt dabei die Studienordnung für das Promotionsstudium „Elektrotechnik“ in der gültigen Fassung. Das Promotionsstudium wird mit der Promotion nach dieser Ordnung abgeschlossen.

## **§ 4 Promotionsgremien**

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrer und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt mit der Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und bestimmt ihren Vorsitzenden. Mit der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die Gutachter der Dissertation. Die Promotionskommission besteht

aus mindestens vier Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müssen. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen; die Bestellung habilitierter Mitarbeiter ist im Ausnahmefall möglich. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 9 Abs. 4. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule soll ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der TU Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 5**

### **Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren**

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist beim Dekan einzulegen. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird Akteneinsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag gewährt.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Promotion**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik mindestens mit der Abschlussnote „gut“ erworben hat, oder

- b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen mindestens mit der Abschlussnote „gut“ erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt,
  3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
  4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

Absolventen einer Fachhochschule können zur kooperativen Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original dem Antrag nach § 8 beizulegen.

(2) Zum Promotionsverfahren kann weiterhin zugelassen werden, wer einen universitären Bachelor- oder Bakkalaureatsgrad mit der Abschlussnote „sehr gut“ erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Zum kooperativen Promotionsverfahren kann auch zugelassen werden, wer einen Bachelor- oder Bakkalaureatsgrad an einer Fachhochschule erworben, die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wurde. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original dem Antrag nach § 8 beizulegen. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Die Zulassungsentscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8 ergeht schriftlich an den Bewerber.

## **§ 7**

### **Eignungsfeststellungsverfahren**

Bewerber, die nach den Vorschriften dieser Ordnung nur auf Grund einer positiven Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden können, müssen hierfür Modulprüfungen der Studiengänge der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik im Umfang von

60 Leistungspunkten innerhalb von zwei Jahren mit einem Notendurchschnitt von mindestens der Note „gut“ ablegen. Hiervon können 30 Leistungspunkte mit einem sechs Monate umfassenden dissertationsvorbereitenden Forschungsprojekt einschließlich einer Belegarbeit erworben werden. Für die Verteidigung des Forschungsprojektes, einschließlich der Belegarbeit, gelten die Regelungen zur Bewertung der Masterarbeit entsprechend den Regelungen zur Bewertung der Masterarbeit der Masterstudiengänge der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik. Die Prüfungsleistungen sowie das Thema des Forschungsprojektes werden von einem Betreuer, der in der Regel der zukünftige betreuende Hochschullehrer sein wird, anhand des zukünftigen Dissertationsthemas und des Profils des Bewerbers vorgeschlagen und vom Promotionsausschuss festgelegt. Die Prüfungsleistungen können auf Antrag und Genehmigung durch den Promotionsausschuss innerhalb der Zweijahresfrist einmal wiederholt werden. Für ihre Absolvierung gelten die einschlägigen Studierendokumente in der aktuellen Fassung soweit in dieser Vorschrift nichts anderes geregelt ist.

## **§ 8**

### **Annahme als Doktorand**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, dort innerhalb der nächsten 6 Jahre promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen sowie, im Falle der kooperativen Promotion, eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original und die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fachhochschule zur Mitbetreuung,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird, und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Abs. 2 Nr. 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen verbunden werden. Die Festlegung der Auflagen erfolgt anhand des Dissertationsthemas. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht

ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten, der Bewerber erhält den Status als Doktorand.

(4) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(5) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sie soll mindestens ein Jahr vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgen.

## **§ 9**

### **Eröffnung eines Promotionsverfahrens**

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren sowie einer elektronischen Fassung, in deutscher oder nach Genehmigung in englischer Sprache,
4. eine Erklärung darüber, welche Hochschullehrer die Dissertation betreut haben (Betreuer),
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträge und Patente des Doktoranden,
6. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach dem in der Anlage beigefügten Muster,
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist, oder ein Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate ist, sowie
8. ein Vorschlag für die Gutachter und Beisitzer (Prüfer) ohne Anspruch auf Berücksichtigung.

Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Für den Fall der Rücknahme des Antrags vor oder nach Eröffnung und für den Fall der Nichteröffnung verbleibt ein Exemplar der Dis-

sertation bei der Promotionsakte. Die restlichen Exemplare werden dem Kandidaten zurückgegeben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen oder rückgängig zu machen bzw. die Fortführung des Promotionsverfahrens nach Entscheidung des Promotionsausschusses bis zur Klärung auszusetzen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 2 bis 4 nicht eröffnet, gilt § 15. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter.

(4) Die Dissertation wird von zwei Hochschullehrern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. In der Regel soll davon ein externer Gutachter bestellt werden. Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotionskommission ist. Im kooperativen Promotionsverfahren muss ein Gutachter Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

## **§ 10**

### **Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme**

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Wissenschaftsgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder nach Genehmigung in englischer Sprache abgefasst sein. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers.

(4) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- magna cum laude = sehr gut:	eine besonders anzuerkennende Leistung
- cum laude = gut:	eine den Durchschnitt überragende Leistung

- rite = befriedigend: eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

- non sufficit = nicht genügend: eine nicht brauchbare Leistung zu bewerten.

Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen.

(5) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten und die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen.

(6) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 4 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Abs. 1. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

(7) Nach Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

## **§ 11**

### **Rigorousum und Verteidigung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand im Beisein der Promotionskommission in einem nichtöffentlichen wissenschaftlichen Prüfungsgespräch (Rigorousum) sein vertieftes Wissen auf dem Fachgebiet seiner Dissertation nachzuweisen. Anschließend hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion den Fragen der Gutachter und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission sowie den Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung).

(2) Das Rigorousum und die Verteidigung werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie sind in deutscher oder nach Genehmigung in englischer Sprache durchzuführen. Im Rigorousum sind vorrangig die Gutachter sowie die weiteren Mitglieder der Promotionskommission frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden auf dem Wissenschaftsgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

(3) Im Rigorosum mit einer Dauer von ca. 45 Minuten weist der Kandidat nach, dass er die fachlichen Grundlagen des seiner Dissertation zugrundeliegenden Arbeitsgebietes und davon berührter Fachgebiete beherrscht.

(4) Unmittelbar nach dem Rigorosum findet die öffentliche Verteidigung statt. Der Vortrag des Doktoranden soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt 2 Stunden nicht überschreiten.

(5) Im Falle der Absolvierung des Promotionsstudiums „Elektrotechnik“ nach § 3 Abs. 3 wird das Rigorosum durch die mündlichen Fachprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 lit. a der Studienordnung für das Promotionsstudium „Elektrotechnik“ ersetzt.

(6) Über Fragen und Antworten des Rigorosums und der Verteidigung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Protokollanten unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.

(7) Jeweils unmittelbar im Anschluss an das Rigorosum und die Verteidigung berät der Vorsitzende der Promotionskommission mit den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das jeweilige Teilergebnis. Dabei werden für beide Bestandteile Bewertungen nach § 10 Abs. 4 festgelegt. Wurde eine Teilleistung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit“ (nicht genügend) zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(8) Wurden die Dissertation angenommen, das Rigorosum und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Abs. 4 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern als auch das Rigorosum und die Verteidigung mit „magna cum laude“ (sehr gut) bewertet und hat der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) vergeben werden. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

## **§ 12**

### **Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen**

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Werden das Rigorosum oder die Verteidigung nicht bestanden, kann die nicht bestandene Teilleistung auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Auf Antrag können das Rigorosum oder die Verteidigung frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.



### **§ 13**

#### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden in einer der folgenden Formen

1. 25 gedruckte Exemplare oder
2. 20 gedruckte Exemplare und die Ablieferung einer elektronischen Version mit allen Bildern, Tabellen und Grafiken, deren Datenformat und Datenträger mit der SLUB abzustimmen sind.

(2) Wird eine angenommene Dissertation von einem Gutachter in einzelnen ihrer Teile beanstandet, so kann der Vorsitzende der Promotionskommission nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens die Dissertation mit der Auflage der Verbesserung binnen eines halben Jahres zurückgeben. Dabei sind die zu überarbeitenden Teile und die Gegenstände der Überarbeitung klar zu umreißen. Zum Nachweis der Auflagenerfüllung übergibt der Doktorand eine elektronische Fassung der korrigierten Dissertation an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der beanstandende Gutachter bestätigt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf dieser Grundlage die Erfüllung der Auflagen.

(3) Die Jahresfrist nach Absatz 1 ist eingehalten, wenn spätestens mit ihrem Ablauf ein entsprechender Verlagsvertrag zur Veröffentlichung abgeschlossen ist. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Frist einmalig verlängern. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

### **§ 14**

#### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben Namen, Vornamen, akademischem Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

## **§ 15**

### **Abbruch des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören.

## **§ 16**

### **Entzug des akademischen Grades**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung ist der Doktorand anzuhören.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

## **§ 17**

### **Gemeinsame internationale Promotionsverfahren**

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.

(2) Die Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens sind für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung festzulegen, die die Dekane oder auf Seiten des Kooperationspartners auch der Leiter der vergleichbaren Struktureinheit abschließen. In der Vereinbarung kann eine Abweichung von dieser Promotionsordnung bestimmt werden, soweit es die nachstehenden Bestimmungen zulassen. Im Übrigen gilt diese Promotionsordnung auch für gemeinsame Promotionsverfahren.

(3) Für die gemeinsame Promotion sind die Vorlage einer Dissertation, das Rigorosum und eine Verteidigung erforderlich. Die Dissertation soll in deutscher oder nach Genehmigung in englischer Sprache abgefasst sein. Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation muss an der Technischen Universität Dresden stattfinden.

(4) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jeder Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung jeweils ein Gutachter eingesetzt.

(5) Die Promotionsakte wird dort geführt, wo die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist; der Kooperationspartner erhält eine Abschrift der Promotionsakte.

(6) Es wird eine gemeinsame, zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren und Angabe des in dem jeweiligen, betreffenden Lande zu führenden Doktorgrades von der Universität oder vergleichbaren Bildungseinrichtung ausgestellt, die von beiden Kooperationspartnern zu unterzeichnen und zu siegeln ist.

## **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) Mit der Verleihung des Doktoringenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. h.c.) gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um die von der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete erworben haben. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktoringenieurs ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktoringenieurs ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktoringenieurs ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktoringenieurs ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung der Ehrendoktorwürde ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

## **§ 19 Doktorjubiläum**

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als

Ganzes, angebracht erscheint. Über die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung entscheidet der Fakultätsrat.

## **§ 20**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik vom 08.08.1994 in der geänderten Fassung vom 18.12.2001 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik vom 08.08.1994 in der geänderten Fassung vom 18.12.2001 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik vom 21.03.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 24.04.2012.

Dresden, den 12.05.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

## Anlage

### Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten: ... .
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.
5. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Dresden anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden

**Satzung Vom 20.04.2012 zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin Vom 02.04.2011** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2011)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 03.04.2012 beschlossen.

**Artikel 1 Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin**

1. § 4 Satz 2 wird neu gefasst:

„... innerhalb der 1. und 2. Ortspräferenz nach dem Grad der Qualifikation bis zu einer Hochschulzugangsberechtigungsnote (HZB) von 2,1 - mindestens aber die doppelte Anzahl der in der AdH-Quote zuzulassenden Bewerber.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums vom 03.04.2012.

Dresden, den 20.04.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

**Satzung Vom 20.04.2012 zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin Vom 25.02.2009** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2009), geändert durch Satzung Vom 22.02.2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 01/2010)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 03.04.2012 beschlossen.

**Artikel 1 Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin**

1. § 5 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Der Auswahlentscheidung werden

1. mittels des Fragebogens die Auswahlkriterien

- a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b. Anzahl der in den letzten vier Schulhalbjahren vollständig belegten naturwissenschaftlichen Fächer der HZB: Biologie, Chemie, Physik, Mathematik (unabhängig davon, ob es sich um einen Leistungs- oder Grundkurs handelt),
- c. Art einer Berufsausbildung und dementsprechender Berufstätigkeit,
- d. Ableistung eines krankenpflegerischen oder sozialen Dienstes,
- e. Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes

2. die Ergebnisse eines Auswahlgesprächs

zugrunde gelegt.“

2. § 6 Abs. 1 lit. c wird neu gefasst:

„Die unter lit. a erreichte Punktzahl verbessert sich für Berufsausbildung und Berufs- oder Praxiserfahrung im Falle

1. einer medizinisch relevanten Ausbildung pro Ausbildungshalbjahr um 10 Punkte. Für den erfolgreichen Ausbildungsabschluss werden weitere 10 Punkte vergeben.
2. einer anschließenden – der Ausbildung in 1. entsprechenden – Berufstätigkeit/beruflichen Erfahrung von mindestens 12 Monaten um weitere 20 Punkte,
3. einer anderen Ausbildung/eines nicht beendeten Studiums pro absolviertem Halbjahr/Semester um 5 Punkte; maximal jedoch um 20 Punkte.

4. Liegen mehrere Ausbildungen vor, wird lediglich die höherwertige berücksichtigt.
5. Maximal können unter lit. c 90 Punkte erreicht werden.“

3. § 6 Abs. 1 lit. d wird neu gefasst:

„Die unter lit. a erreichte Punktzahl verbessert sich für die Ableistung eines krankenpflegerischen oder sozialen Dienstes, der ganztags und im kleinsten Abschnitt mindestens 2 Wochen absolviert wurde, im Umfang von einem Monat um 5 Punkte und im Umfang von zwei Monaten um 10 Punkte.“

3. § 6 Abs. 1 lit. e wird neu gefasst:

„Die unter lit. a erreichte Punktzahl verbessert sich für die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes im Umfang von mindestens 12 Monaten um 20 Punkte.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums vom 03.04.2012.

Dresden, den 20.04.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen



**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik**

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
im Master-Studiengang Elektrotechnik  
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 20.04.2012

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Master-Studium Elektrotechnik besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet Elektrotechnik bzw. in einem einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang nachweist.
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang Elektrotechnik durch den Nachweis besonderer Fachkenntnisse in den Bereichen
  - a. Höhere Mathematik (Differential- und Integralrechnung mit mehreren Variablen),
  - b. Elektrotechnik (Elektrische und magnetische Felder),
  - c. Systemtheorie (Fourier-, Laplace- und z-Transformation) und
  - d. Schaltungstechnik (analoge und digitale Schaltungen) gemäß § 5 erbringt.
3. den Nachweis über eine einschlägige ingenieurgemäße Fachpraxis auf dem Gebiet der Elektrotechnik in einem industriellen Umfeld von mindestens 6 Wochen vorlegen kann.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Elektrotechnik erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Elektrotechnik ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Der Dekan der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zur Eignungsprüfung ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist unabhängig vom Antrag auf Immatrikulation/Zulassung bis zum 31.05. des Jahres schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden  
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, Dekanat  
01062 Dresden  
Germany

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen wie z. B. bestätigte Beschreibungen von Modulen oder Projekten, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nachweisen;
4. Nachweis über die geforderte Fachpraxis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Elektrotechnik gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 liegt dann vor, wenn der Nachweis von besonderen Kenntnissen auf den in § 2 Abs. 2 Punkt 3 genannten Gebieten durch entsprechende abgeschlossene und mit mindestens „gut“ bewertete Module und Projekte erbracht wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, wird eine Eignungsprüfung gemäß § 6 durchgeführt.

## **§ 6 Eignungsprüfung**

(1) Ziel der Eignungsprüfung ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Die Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Die Fachprüfungen erfolgen schriftlich und in deutscher Sprache.

(4) Die erforderlichen Fachprüfungen und deren zeitlicher Umfang sind im folgenden Prüfungsplan angegeben:

1. Höhere Mathematik	150 Minuten
2. Elektrotechnik	150 Minuten
3. Systemtheorie	120 Minuten
4. Schaltungstechnik	180 Minuten.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Lehrinhalte der angegebenen Fächer, die den Studienbewerbern in geeigneter Weise und rechtzeitig bekannt zu geben sind.

(6) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen aus Absatz 4 bestanden, d.h. mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Eine bestandene Eignungsprüfung bleibt fünf Jahre gültig. Sofern es erst nach Ablauf der Frist nach Satz 5 zu einer Bewerbung für den Master-Studiengang Elektrotechnik kommt, ist die fachliche Eignung erneut nachzuweisen. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im nächsten Bewerbungszeitraum wiederholt werden. Bereits bestandene Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(7) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsprüfung, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermens. Hat der Studienbewerber an der Eignungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nicht erbringen können, so kann die Eignungsprüfung auf Antrag des Studienbewerbers zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist nach § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(8) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(9) Ist es einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, die Eignungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so

wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7 Eignungsbescheid**

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Elektrotechnik.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

(4) Die Ergebnisse über die Eignungsfeststellung müssen bis Ende August bekannt gegeben werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Technischen Universität Dresden vom 15.02.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 03.04.2012.

Dresden, den 20.04.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Wirtschaftswissenschaften**

### **Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 20.04.2012

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik die Feststellung der erforderlichen Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch.

(2) Das Verfahren nach dieser Ordnung wird durch die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften durchgeführt. Diese stellt auch die besondere Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch nach dieser Ordnung fest.

## **§ 2 Zugangsausschuss**

Der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Anglistik und Amerikanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Englisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

## **§ 3 Bewerbung und Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist formlos i.d.R. bis zum 15.07., in begründeten Fällen bis spätestens zum 15.09. des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, als E-Mail einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Anglistik und Amerikanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) Die Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung i.d.R. per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung postalisch.

## **§ 4 Nachweis und Feststellung der Eignung**

(1) Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins gemäß § 5 erbracht wurde.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung entfällt für Bewerber, die folgende Studiengänge der TU Dresden erfolgreich absolviert haben: Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften mit dem Hauptfach Anglistik und Amerikanistik, Lehr- amtsbezogener Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen mit dem Fach Englisch,

Lehramtsbezogener Bachelor-Studiengang Berufsbildende Schulen mit dem Fach Englisch sowie Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der Qualifizierungsrichtung Englisch. In diesen Fällen wird das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung als Nachweis der Eignung anerkannt.

## **§ 5**

### **Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in englischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus:

- a) einem Aufsatz (Essay) von 60 Minuten Dauer sowie
- b) einem Einzelinterview von ca. 15 Minuten Dauer.

(2) Über den wesentlichen Inhalt des Einzelinterviews gem. Abs. 1 lit. b wird ein Protokoll erstellt. Dieses verbleibt ebenso wie der Essay gemäß Abs. 1 lit. a mindestens ein Jahr im Institut für Anglistik und Amerikanistik.

(3) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Erscheint der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, wird er auf erneuten Antrag gemäß § 3 Abs. 2 nochmals zur Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen. Hat der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, so kann er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(5) Macht der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 6**

### **Bewertung**

(1) Der Essay gemäß § 5 Abs. 1 lit. a wird mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet, wenn die Fremdsprache Englisch hinsichtlich der grammatischen, lexikalischen und orthografischen Korrektheit der Niveaustufe C2 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens* entspricht. Das Einzelinterview gemäß § 5 Abs. 1 lit. b wird mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet, wenn die Fremdsprache Englisch in ihrem Kontext hinsichtlich der grammatischen, lexikalischen und phonologischen Korrektheit der Niveaustufe C2 des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens* entspricht.

(2) Der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 Abs. 1 ist erbracht, wenn sowohl der Essay gemäß § 5 Abs. 1 lit. a sowie das Einzelinterview gem. § 5 Abs. 1 lit. b mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet werden. In diesem Falle werden die am Prüfungstag erbrachten Leis-



tungen insgesamt mit dem Worturteil 'bestanden' bewertet – andernfalls mit 'nicht bestanden'.

## **§ 7 Eignungsbescheid**

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 4 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt / Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für die Qualifizierungsrichtung Englisch innerhalb des Master-Studienganges Wirtschaftspädagogik dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 4 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf 2 Jahre begrenzt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 21.12.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 03.04.2012.

Dresden, den 20.04.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

# **Technische Universität Dresden**

## **Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus**

### **Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Medical Radiation Sciences (Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 01.06.2012

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Medical Radiation Sciences besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung nachweist,
2. den Nachweis von guten Kenntnissen der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik), der höheren Mathematik auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Abschlusses sowie von Vorkenntnissen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und guten Kenntnissen auf dem Gebiet der Biologie auf dem Niveau eines berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Abschlusses sowie Vorkenntnissen auf dem Gebiet der Strahlenbiologie erbringt,
3. die sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Der Nachweis erfolgt im Eignungsgespräch gemäß § 6 oder anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, vorzugsweise IELTS Level 6.0 oder TOEFL 550 Punkte [handschriftlicher Test] bzw. 213 Punkte [computergestützter Test]).

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Der Studiendekan des Master-Studiengangs Medical Radiation Sciences setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt zum Eignungsgespräch ein, führt es durch, bescheidet die Eignung bzw. Nichteignung.

nung und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

#### **§ 4**

#### **Antrag und Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences erfolgt im Zusammenhang mit der Bewerbung zur Immatrikulation. Deutsche und ausländische Studienbewerber mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) müssen den Antrag bis zum 30.6. des Jahres schriftlich an folgende Anschrift richten:

Technische Universität Dresden  
Immatrikulationsamt  
01062 Dresden  
Germany

Ausländische Bewerber mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung müssen sich bis zum 31.05. jeden Jahres bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden  
Akademisches Auslandsamt  
01062 Dresden  
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren
2. tabellarische Aufstellung des Bildungsweges;
3. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses;
4. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nachweisen;
5. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Anträge, die nicht vollständig und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 3 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Für Bewerber aus medizinischen Fachgebieten müssen die Zulassungsvoraussetzungen zum abschließenden Staatsexamen vorliegen. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die Feststellung der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 geforderten Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch Vorlage der geforderten Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 sowie durch ein Eignungsgespräch gemäß § 6.

(2) Zum Eignungsgespräch gemäß § 6 wird nur eingeladen, wer die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 4 erfüllt.

## **§ 6**

### **Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Sofern die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 geforderten Englischkenntnisse nicht nachgewiesen wurden, erfolgt mindestens die Hälfte des Eignungsgesprächs in englischer Sprache.

(4) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet.

(6) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch die gemäß § 4 Abs. 2 geforderten Nachweise nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers frühestens im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 1 erneut gestellt werden.

(7) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 7** **Eignungsbescheid**

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Medical Radiation Sciences. Der Eignungsbescheid gilt nur für das auf das Eignungsgespräch folgende Wintersemester. Eine erneute Bewerbung steht dem Bewerber nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des Eignungsbescheids offen.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann der Bewerber den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen erfolgreichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt. Sie beträgt i.d.R. ein Semester.

## **§ 8** **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 29.02.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 15.05.2012.

Dresden, den 01.06.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Hans Müller-Steinhagen

## **Dresden International University GmbH (DIU) mit Wirkung vom 03.02.2010 als An-Institut der TU Dresden**

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Universität Dresden und der Dresden International University GmbH (DIU) erhält die DIU den Status eines An-Institutes der TU Dresden und das Recht, den Titel: „DIU Dresden International University GmbH - die Weiterbildungsuniversität an der TU Dresden“ zu führen. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 03.02.2010 mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.

Die Gründung der DIU erfolgte am 11. April 2003 als GmbH. Gründungspräsident war seinerzeit Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, welcher gegenwärtig Ehrenpräsident ist. Im Dezember 2003 erfolgte die staatliche Anerkennung durch das SMWK. Sie ist als gemeinnützige GmbH privatwirtschaftlich organisiert und verfolgt eine Unternehmensstrategie mit akademischen Grundsätzen. Es werden postgraduale Aus- und Weiterbildungsstudiengänge für Akademiker in Führungspositionen, Akademiker aus dem Ausland und für Auszubildende mit Hochschulreife angeboten.

Organisatorisch erfolgt eine Unterscheidung in fünf Kompetenzzentren:

- Gesundheitswissenschaften und Medizin
- Logistik und Unternehmensführung
- Kultur- und Sozialwissenschaften
- Rechtswissenschaften im interdisziplinären Kontext
- Natur- und Ingenieurwissenschaften.

Die DIU versteht sich als reine Netzwerkinstitution. Ihre Lehrkräfte sind Hochschulprofessoren/Dozenten der TU Dresden, anderer Hochschulen und Führungskräfte aus der privaten Wirtschaft. Gegenwärtiger Präsident ist Prof. Dr. Hans Wiesmeth.

Kontaktadresse:

Dresden International University GmbH (DIU)  
Präsident: Prof. Dr. Hans Wiesmeth  
Freiberger Straße 37  
01067 Dresden

Telefon: +49 (0) 351 – 40470-0

Telefax: +49 (0) 351 – 40470-110

[www.dresden-international-university.com](http://www.dresden-international-university.com)

**Verlängerung der Anerkennung des IfM – Institut für Musikinstrumentenbau e.V. (früher Vogtländischer Förderverein für Musikinstrumentenbau und Innovation (VFMI) e.V.) als An-Institut der TU Dresden** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2005, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2007)

Das Rektorat hat auf seiner Sitzung am 6. März 2012 beschlossen, die Zusammenarbeit mit dem Institut für Musikinstrumentenbau (IfM) e.V. als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist auf 5 Jahre befristet und wird bis zum 02.11.2016 geschlossen.

Kontaktadresse:

Institut IfM – Institut für Musikinstrumentenbau e.V.

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Ziegenhals

Klingenthaler Straße 42

08267 Zwota

Telefon: +49 (0) 37467 23481

Telefax: +49 (0) 37467 23483

Email: [post@ifm-zwota.de](mailto:post@ifm-zwota.de)

Internet: <http://www.ifm-zwota.de>



**Technische Universität Dresden**

**Fakultät Erziehungswissenschaften**

**Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung)**

Vom 17.06.2012

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Multiple-Choice-Verfahren
- § 5 Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens
- § 6 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 7 Bewertung von Mehrfachwahlaufgaben
- § 8 Gesamtbewertung der Prüfungsleistung
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb der Studiengänge der Fakultät Erziehungswissenschaften, die Prüfungsaufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung der Studiengänge. Die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung der Studiengänge gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Auf die Studiengänge, die unter die geltende MC-Ordnung Lehramt fallen und von der Fakultät Erziehungswissenschaften mitgetragen werden, findet diese Ordnung keine Anwendung.

## **§ 2**

### **Prüfungsausschuss und Prüfer**

(1) Bei der Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung befolgt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Regelungen dieser Ordnung und sorgt dafür, dass diese von den Prüfern eingehalten werden.

(2) Die Prüfertätigkeit besteht bei Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung

1. in der Auswahl des Prüfungsstoffes,
2. der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
3. der Festlegung des Gewichtungsfaktors und
4. der Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß §§ 6 bis 8.

Bei den Tätigkeiten nach Nummer 1 bis 3 wirken der Prüfer und ein Zweitprüfer zusammen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, ist der Einsatz von zwei Prüfern nicht erforderlich.

(3) Soweit die Prüfungsleistung nur teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, erfolgt ihre Bewertung insgesamt in der Regel durch zwei Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsaufgaben, die nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten dabei die einschlägigen Regelungen der jeweils im betroffenen Studiengang geltenden Prüfungsordnung.

## **§ 3**

### **Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können, sind nur Klausurarbeiten gemäß den Prüfungsordnungen der in § 1 der Ordnung benannten Studiengänge.

## **§ 4**

### **Multiple-Choice-Verfahren**

(1) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zeichnen sich dadurch aus, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen ist und die für richtig gehaltenen Antworten zu markieren sind.

(2) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) und Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Dabei darf x höchstens n-1 betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist.

(3) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar, wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann. Bemerkungen und Texte des Prüfungskandidaten, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

## **§ 5**

### **Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens**

(1) Prüfungsleistungen, die teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, müssen bei den Vorsitzenden der für die jeweiligen Studienbereiche der Studiengänge zuständigen Prüfungsausschüsse rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung, warum die Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden soll, die Namen der Prüfer sowie die Versicherung, dass die Beschränkungen aus Absatz 2 und 3 eingehalten werden, enthalten. Der Antrag ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage entscheiden die Prüfungsausschüsse unter Beachtung der nachfolgenden Absätze über die Genehmigung der Durchführung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren.

(2) Eine Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur im Rahmen einer Hochschulprüfung genehmigt werden, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Dabei darf die Note dieser Prüfungsleistung nicht mit mehr als 50 Prozent in die aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der Hochschulprüfung eingehen.

(3) Eine Prüfungsleistung, die teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu erwerbenden Punkte 80 Prozent der insgesamt zu erwerbenden Punkte der Prüfungsleistung nicht überschreitet.

## **§ 6**

### **Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben**

Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere

Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

## § 7

### Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben

(1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.

(2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort, wird ein Rohpunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, so wird kein Rohpunkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(3) Die erreichte Punktzahl für eine Aufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

## § 8

### Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

(1) Zur Gesamtbewertung einer Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die erreichten Punktzahlen aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfungsleistung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (Note 1),	wenn er mindestens 75 vom Hundert,
„gut“ (Note 2)	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert
„befriedigend“ (Note 3)	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert
„ausreichend“ (Note 4)	wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Prüfungsnoten entsprechen dabei einer Bewertung wie folgt:

"sehr gut" (Note 1),	= eine hervorragende Leistung;
"gut" (Note 2),	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
"befriedigend" (Note 3),	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
"ausreichend" (Note 4),	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Hat der Prüfling die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend" (Note 5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Prüfungsleistungen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann. Sie darf 80 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß § 6 und § 7 erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben erreichten Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert und entsprechend der Regelung der einschlägigen Prüfungsordnung die Note für die Prüfungsleistung vergeben.

(4) Stellt sich heraus, dass eine Prüfungsleistung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde, zu schwer war und mindestens 50 Prozent der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze gemäß Absatz 1 nicht bestanden hätten, ist die Bestehensgrenze nach Absatz 1 durch die Prüfer angemessen, höchstens aber auf 35 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten; er kann stattdessen auch bestimmen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 21.03.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 29.05.2012.

Dresden, 17.06.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

# **Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms der TU Dresden (TUD-Vergabeordnung Deutschlandstipendium)**

Vom 25.06.2012

Diese Ordnung regelt die Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S.957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2204), und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) an der TU Dresden.

Alle Personenbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 SächsHSG vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat das Rektorat folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck der Förderung**

Zur Förderung besonders begabter Studienbewerber und Studierender, die jeweils hervorragende Leistungen im Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, werden von der TU Dresden auf Antrag Stipendien im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms vergeben.

## **§ 2**

### **Förderfähigkeit**

(1) Das Stipendienprogramm richtet sich an besonders begabte und leistungsstarke

- a. Studienbewerber, die sich an der TU Dresden einschreiben wollen und die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, sowie an
- b. Studierende in Diplom-, Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengängen, die an der TU Dresden immatrikuliert sind.

(2) Im Förderzeitraum muss der Geförderte als Studierender an der TU Dresden eingeschrieben sein. Seine Regelstudienzeit soll nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums von jeweils einem Studienjahr enden.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 1 Abs. 3 StipG oder § 4 Abs. 1 S.1 StipG erhält, es sei denn, sie unterschreitet je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 EUR.

### **§ 3**

#### **Ausschreibung**

(1) Die zu vergebenden Stipendien werden in der Regel jährlich auf der Homepage der TU Dresden und in Aushängen der Fakultäten ausgeschrieben.

(2) Mit der Ausschreibung werden die voraussichtliche Anzahl der Stipendien und gegebenenfalls die Zweckbindung eines Teils der Stipendien bekannt gemacht. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den vom Bund in einem gestaffelten Verfahren zur Verfügung gestellten und den hierzu ergänzend durch die Hochschule einzuwerbenden Mitteln von privater Seite.

Die Ausschreibung enthält weitere Angaben, betreffend:

- a. Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung,
- b. vom Bewerber beizubringende Unterlagen,
- c. Bewerbungsfrist und Ablauf des Auswahlverfahrens sowie
- d. Höhe der Stipendien und die Bewilligungsdauer.

### **§ 4**

#### **Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt bis zu der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) mit einem vollständig auszufüllenden Bewerbungsformular. Das Bewerbungsformular umfasst auch eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein anderes Stipendium bezogen wird und eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bewerbungs- bzw. Auswahlverfahren.

(2) Studierende eines Doppelstudiums müssen entscheiden, mit welchem der beiden Studiengänge sie sich bewerben möchten. Studierende mit zwei Hauptfächern und Studierende des Lehramts an Gymnasien sowie des Lehramts an Mittelschulen werden der Fakultät ihres ersten bei der Immatrikulation gewählten Fachs zugeordnet. Studierende des Lehramts an Grundschulen und an Berufsbildenden Schulen werden der Fakultät Erziehungswissenschaften zugeordnet.

(3) Das Bewerbungsverfahren besteht aus einer Online-Bewerbung nebst Einsendung einer postalischen Bewerbung. Die postalischen Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:

- einen unterschriebenen Ausdruck des Online-Formulars;
- einen tabellarischen Lebenslauf;
- ein Motivationsschreiben, in dem darauf eingegangen werden soll, warum sich der Bewerber um das Stipendium bemüht, welches seine akademischen/ beruflichen Ziele

le sind und wie und ob er sich sozial/ gesellschaftlich/ ehrenamtlich engagiert;

- bei Studienbewerbern für das erste Semester eine Kopie der Hochschulzugangsbe-  
rechtigung (HZB);
- bei Studienbewerbern für sowie bei Studierenden im Bachelor-. Diplom- oder Staats-  
examensstudiengang bis einschließlich des dritten Semesters eine Kopie der HZB  
sowie ein Nachweis über bisherige Leistungen im Studium; bei ausländischen Zeug-  
nissen eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache;
- bei Studienbewerbern für sowie bei Studierenden im Bachelor-. Diplom- oder Staats-  
examensstudiengang ab dem vierten Semester des Erststudiums ein Nachweis über  
bisherige Leistungen im Studium; bei ausländischen Zeugnissen eine amtlich beglau-  
bigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache;
- bei Studienbewerbern für sowie Studierenden im Masterstudiengang eine Kopie des  
Bachelorzeugnisses sowie ein Nachweis über bisherige Leistungen im Studium;
- Nachweise über sonstige Fähigkeiten und Leistungen, z.B. Auszeichnungen und  
Preise, Praktika, gesellschaftliches Engagement etc.

Die postalische Bewerbung muss vollständig bei der in der Ausschreibung genannten Stelle  
eingereicht werden.

(4) Die Stipendien werden nach Leistung und Begabung der Bewerber vergeben. Die leis-  
tungsbezogenen Auswahlkriterien richten sich danach, in welcher Studienphase sich der  
Bewerber befindet:

- a. Bewerber befindet sich innerhalb der Studieneingangsphase (bis einschließlich des  
dritten Semesters in einem Bachelor-. Diplom- oder Staatsexamensstudiengang):

Maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl haben

- aa. bei Studienbewerbern für das erste Semester die Durchschnittsnote der HZB  
unter Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelno-  
ten oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an der TU Dresden be-  
rechtigt;
  - bb. bei Studierenden bis einschließlich des dritten Semesters sowohl die HZB als  
auch die Zahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen ECTS-Punkte bzw.  
der Durchschnitt aller bis zum Tag der Bewerbung vorliegenden Noten gemäß  
der einschlägigen Studienordnung.
- b. Bewerber befindet sich innerhalb der zweiten Studienhälfte (ab viertem Semester  
des Erststudiums):

Maßgeblich für die Auswahl ist die Zahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen  
ECTS-Punkte bzw. der Durchschnitt aller bis zum Tag der Bewerbung vorliegenden  
Noten gemäß der einschlägigen Studienordnung; dabei sollen in der Regel nach den  
ECTS-Punkten gewichtete Noten abgeschlossener Module zugrunde gelegt werden;



- c. Bewerber befindet sich innerhalb der Masterphase:

Maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl hat die Bachelor-Note. Liegt noch kein Bachelorzeugnis vor, so genügt stattdessen eine anhand bisheriger Leistungen vorläufig berechnete Note; sofern bereits Studienleistungen im Masterstudium erbracht wurden, ist neben der Bachelor-Note die Zahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen ECTS-Punkte bzw. der Durchschnitt aller bis zum Tag der Bewerbung vorliegenden Noten gemäß der einschlägigen Studienordnung maßgeblich für die Auswahl.

(5) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der einzelnen Bewerber werden neben den unter § 4 Absatz 4 dieser Ordnung genannten Leistungskriterien insbesondere berücksichtigt

- a. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika;
- b. außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, (hochschul-)politisches Engagement oder die Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen;
- c. besondere persönliche und familiäre Umstände, wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund sowie
- d. der Inhalt des Motivationsschreibens.

Die in § 4 Abs. 5 a - c dieser Ordnung genannten Kriterien werden nur dann in die Bewertung miteinbezogen, wenn sie hinreichend belegt und beschrieben werden.

## **§ 5**

### **Verteilungsschlüssel**

(1) Bis zu zwei Drittel der von der TU Dresden pro Kalenderjahr neu bewilligten Stipendien können mit einer Zweckbindung versehen werden. Dies betrifft fachliche Kriterien wie die Zuordnung der zu ermittelnden Stipendiaten zu bestimmten Studiengängen oder zu Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen.

(2) Nach Möglichkeit sollen bei der Stipendienvergabe Bewerber aus allen Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen berücksichtigt werden. Hierfür werden proportionale Anteile entsprechend der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden je Fakultät bzw. Zentraler Einrichtung, ohne Doktoranden, zugrunde gelegt. Die Zahl der zweckgebundenen Stipendien gemäß Abs. 1 wird dabei auf die proportionalen Anteile der Fakultäten angerechnet. Übersteigt die Anzahl der zweckgebundenen Stipendien den proportionalen Anteil für eine Fakultät, wird der proportionale Anteil der Stipendien der anderen Fakultäten entsprechend verringert.

## **§ 6**

### **Auswahlkommissionen, Vergabeentscheidung**

(1) Zur Vorbereitung der Vergabeentscheidung erfolgt die Auswahl der Stipendiaten durch die jeweils zuständige Fakultät bzw. Zentrale Einrichtung. Zuständiges Gremium (Auswahlkommission) in den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen ist entweder der Fakultätsrat bzw. das vergleichbare Organ in den Zentralen Einrichtungen oder eine vom Fakultätsrat bzw. vergleichbarem Organ in den Zentralen Einrichtungen beauftragte Kommission. In dieser Kommission sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Die Auswahlkommissionen der Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen können nach § 2 StipG insbesondere bei der Vorbereitung der Vergabeentscheidung zweckgebundener Stipendien Vertreter privater Geldgeber mit beratender Funktion einladen.

(3) Die Auswahlkommissionen der Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen geben jeweils eine Vergabeempfehlung ab. Die Vergabeempfehlungen beinhalten eine Liste der zu fördernden Bewerber sowie eine schriftliche Begründung der Auswahl.

(4) Das Rektorat beschließt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeempfehlungen der Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen.

## **§ 7**

### **Höhe und Dauer der Förderung**

(1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 EUR pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Abweichend hiervon kann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 StipG ein höheres Stipendium vergeben werden, wenn der Anteil der von privater Seite eingeworbenen Mittel für ein einzelnes Stipendium höher als 150 EUR ist.

(2) Das Stipendium kann bis einschließlich des letzten Semesters der Regelstudienzeit des Studiengangs gewährt werden (Förderhöchstdauer). Auf begründeten Antrag kann nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 StipG die Förderung über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen.

(3) Die gesamte Förderdauer wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. Das Stipendium wird zunächst für zwei Semester bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(5) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe.

(6) Für die Beurlaubung, die Beendigung und den Widerruf des Stipendiums gelten die Regelungen des StipG.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den

Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(8) Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums dürfen den Stipendiaten nicht daran hindern, sich überwiegend dem Stipendienzweck zu widmen. Näheres hierzu regelt § 2 Absatz 7 der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der TU Dresden.

(9) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

## **§ 8 Beendigung**

Das Stipendium endet gemäß § 8 StipG mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

- a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat;
- b. das Studium abgebrochen hat;
- c. die Fachrichtung gewechselt hat oder
- d. exmatrikuliert wird.

## **§ 9 Leistungsüberprüfung und Fortgewähr**

(1) Vor Ende des Bewilligungszeitraums wird von der jeweils zuständigen Auswahlkommission (vgl. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung) auf Antrag des Stipendiaten geprüft, ob eine Fortgewähr des Stipendiums über den Bewilligungszeitraum hinaus gerechtfertigt ist. Das Rektorat entscheidet über die Fortgewähr auf der Grundlage der Empfehlung der jeweiligen Auswahlkommission. Maßstab für eine Fortgewähr sind die erbrachten Studienleistungen im vergangenen Förderzeitraum. Der Antragsteller muss hervorragende Studienleistungen erbracht haben und weiterhin erwarten lassen. Daneben sollen besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen diese Leistungen erbracht wurden, sowie gesellschaftliches und soziales Engagement berücksichtigt werden.

(2) Die Fortgewähr des Stipendiums ist nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber müssen die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllen, insbesondere müssen sie die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise erbringen.

(2) Die Stipendiaten müssen alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung

des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitteilen.

(3) Die Stipendiaten müssen während des Förderzeitraums die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorlegen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der TU Dresden (TUD-Vergabeordnung Deutschlandstipendium) vom 19. Juli 2011 außer Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2012

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

**Ordnung**  
**für das Boysen-TUD Graduiertenkolleg**  
**„Nachhaltige Energiesysteme - Interdependenz von**  
**technischer Gestaltung und gesellschaftlicher Akzeptanz“**  
**an der Technischen Universität Dresden**

Vom 26.05.2012

Das Rektorat der TU Dresden erlässt folgende Ordnung:

**§ 1**  
**Stellung innerhalb der TU Dresden**

Das Graduiertenkolleg ist eine interdisziplinäre Einrichtung der Promotionsförderung an der TU Dresden und führt den Namen „Boysen-TUD-Graduiertenkolleg Nachhaltige Energiesysteme - Interdependenz von technischer Gestaltung und gesellschaftlicher Akzeptanz“ an der Technischen Universität Dresden (nachfolgend „Boysen-TUD-Graduiertenkolleg“). Am Boysen-TUD-Graduiertenkolleg ist neben der TU Dresden die Friedrich-und-Elisabeth-Boysen-Stiftung in Stuttgart beteiligt.

**§ 2**  
**Ziele und Aufgaben**

(1) Das Boysen-TUD-Graduiertenkolleg soll Forschungsprojekte zusammenführen, bei der technik- und naturwissenschaftliche Fächer mit geistes- und sozialwissenschaftlichen zusammenarbeiten. Im Mittelpunkt steht die Interdependenz zwischen technischer Machbarkeit und gesellschaftlicher Akzeptanz von nachhaltigen Energiesystemen und deren Randerscheinungen und Folgen. Die Forschungsarbeiten sollen von technologischer Seite Optionen für Energiesysteme entwickeln und bewerten sowie von sozial- und geisteswissenschaftlicher Seite deren gesellschaftliche und ökonomische Akzeptanz prüfen.

(2) Besonders qualifizierte Doktoranden/innen sollen dabei für einen persönlich erfolgreichen und gesellschaftlich nützlichen Berufsweg in Wissenschaft und/oder Wirtschaft qualifiziert werden. Die multiple Betreuung der Doktoranden/innen durch Wissenschaftler/innen aus den verschiedenen Disziplinen und Wissenschaftskulturen ist notwendige Voraussetzung für den Erfolg des Graduiertenkollegs.

### **§ 3 Organe**

Organe des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Sprecher/innen
- der/die Vertreter/in der Doktoranden/innen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs sind

- die betreuenden Professoren/innen
- die Doktoranden/innen
- der/die Koordinator/in
- die Mitglieder des Beirats.

(2) Die betreuenden Professoren/innen sind die im Antrag vom 15.09.2011 genannten Wissenschaftler/innen der TU Dresden. Auf Antrag an den Beirat können weitere Hochschullehrer/innen zu Betreuern/innen werden. Dies setzt die Finanzmittel für weitere Dissertationen voraus.

(3) Die Aufnahme der Doktoranden/innen erfolgt über einen Forschungsantrag an den Vorstand. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler/innen, die ein überdurchschnittliches Examen und eine angemessen kurze Studienzeit vorweisen können. Der Forschungsantrag muss sich auf eines der im Hauptantrag genannten Forschungsprojekte beziehen; betrifft er ein neues Forschungsthema, bedarf er der Bewilligung durch den Beirat.

(4) Jede/r Professor/in im Graduiertenkolleg hat das Vorschlagsrecht für Kandidaten/innen. Der Vorstand beschließt über die Annahme der Bewerbung und legt eine/n Zweitbetreuer/in fest. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Doktorand/in des Graduiertenkollegs ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit zwei der dem Vorstand angehörenden Professoren/innen. Darin ist auch festzuhalten, dass die Dissertation mit vorhandenen oder bei Dritten noch einzuwerbenden Mitteln sowie in der vorgegebenen Zeit von drei Jahren fertiggestellt werden kann. Die Betreuungsvereinbarung wird dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.

(5) Der/die Koordinator/in wird durch den Vorstand bestellt.

(6) Die Mitglieder des Beirats werden durch Vertrag zwischen der TU Dresden und der Friedrich-und-Elisabeth-Boysen-Stiftung festgelegt. Dem Beirat gehören zu gleichen Teilen Vertreter/innen der TU Dresden und der Stiftung an.

(7) Die Mitgliedschaft endet bei den betreuenden Professoren/innen mit der Beendigung oder dem sonstigen Wegfall des vom Beirat genehmigten Forschungsprojektes. Scheidet der/die betreuende Professor/in aus den Diensten der TU Dresden aus, wird vom Vorstand entschieden, ob und wie lange die Mitgliedschaft fort dauert, um eine ordnungsgemäße Betreuung sicher zu stellen. Bei den Doktoranden/innen endet die Mitgliedschaft durch Auslaufen des Promotionsprojekts oder durch Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Betreuern/innen und Promovenden. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrer/innen, den Vorstand oder den Beirat festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann - nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft des/der Doktoranden/in im Graduiertenkolleg vorzeitig beendet werden. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann auch eintreten, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben dieser Ordnung nicht erfüllt.

(8) Eine Mitgliedschaft ist zusätzlich als Doktorand/in oder Professor/in mit dem Status „assoziertes Mitglied“ möglich, wenn die Finanzierung außerhalb der Mittel des Graduiertenkollegs gesichert und die thematische Eingliederung sinnvoll ist. Über die Annahme als assoziiertes Mitglied entscheiden der Vorstand und Beirat.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen, Aufgaben und der Selbstverwaltung des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und das Kolleg aktiv zu unterstützen.

Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktoranden/innen und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele des Graduiertenkollegs (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der von der Stiftung oder der TU Dresden zur Verwendung der Mittel erlassenen Richtlinien, der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

## **§ 6**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs besteht aus allen betreuenden Professoren/innen (§ 4, Abs. 2).

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Graduiertenkollegs. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie deren Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
- Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
- Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs, Unterbreiten von Vorschlägen an den Beirat über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

- Verteilung der Haushaltsmittel des Graduiertenkollegs,
- Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten und Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Kollegs finanzierten Mitarbeiter/innen,
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
  - Gleichstellung
  - Zusammenarbeit mit Dritten sowie
- Bericht an den Beirat über die Entwicklung des Graduiertenkollegs.

(3) Der Vorstand kann Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen.

(4) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal pro Jahr.

## **§ 7 Sprecher/innen**

(1) Der Vorstand schlägt aus seinen Reihen dem Beirat zwei gleichberechtigte Sprecher/innen zur Bestellung vor. Sie müssen unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen angehören. Die Sprecher/innen leiten das Graduiertenkolleg und vertreten dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende des Vorstands.

(2) Zu den Aufgaben der Sprecher/innen gehören insbesondere

- die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs,
- die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen/Information der Mitglieder,
- Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Sprecher/innen werden unterstützt durch den/die Koordinator/in des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs.

(4) In Eilfällen, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, können die Sprecher/innen anstelle des Vorstands entscheiden. Sie müssen ihre Entscheidung in der nächstmöglichen Vorstandssitzung erläutern.

(5) In Fällen, in denen die beiden Sprecher/innen über eine Entscheidung unterschiedlicher Meinung sind, ist der Vorstand anzuhören.

## **§ 8 Vertretung der Doktoranden/innen**

Die Doktoranden/innen des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs wählen aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in, der/die ihre Interessen gegenüber dem Vorstand vertritt. Der/die gewählte Vertreter/in kann auf Antrag an Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Die Entscheidung liegt beim Vorstand. Vorschlag: Der/die gewählte Vertreter/in nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Vorstands teil.



## **§ 9 Beirat**

(1) Dem Beirat des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs gehören die im Vertrag zwischen der Friedrich-und Elisabeth-Boysen-Stiftung und der TU Dresden festgelegten Personen an. Änderungen bedürfen eines Zusatzes zum Vertrag.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss über die Aufnahme von Promotionsprojekten,
- Erstellen von Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes,
- Erstellen von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des Graduiertenkollegs,
- Beteiligung an internen Evaluationen des Graduiertenkollegs,
- Beratung bei größeren Investitionen.

## **§ 10 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) Die Organe des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Graduiertenkollegs mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, auch per Email, vereinbaren.

(4) Über Sitzungen der Organe des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

## **§ 11 Qualifizierungskonzept / Promotion**

(1) Das Boysen-TUD-Graduiertenkolleg bietet ein auf seine Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an.

(2) Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch Professoren/innen aus unterschiedlichen Disziplinen. Jede/r Doktorand/in erhält eine/n Erstbetreuer/in aus dem Fachgebiet der Promotion sowie eine/n Zweitbetreuer/in aus einer anderen Wissenschaftskultur. Erst- und Zweitbetreuer/in werden zu Beginn des Vorhabens im Vorstand bestimmt. Rechte und Pflichten der Betreuer/innen und Doktoranden/innen regelt die Betreuungsvereinbarung.

Über die fachliche Betreuung hinaus bietet das Boysen-TUD-Graduiertenkolleg spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung ("affirmative action").

(3) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der Fakultäten, in denen die Arbeit eingereicht wird.

## **§ 12 Stipendien**

(1) Das Boysen-TUD-Graduiertenkolleg vergibt Stipendien für Doktoranden/innen. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. Die maximale Förderdauer beträgt 3,5 Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.

(2) Ausgewählte Kandidaten/innen erhalten bei Anerkennung der vorliegenden Ordnung die Mitgliedschaft im Boysen-TUD-Graduiertenkolleg. Diese ist die Voraussetzung zum Erhalt eines Stipendiums im Rahmen des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs.

(3) Stipendiaten/innen des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs schließen mit der TU Dresden eine Stipendien-Vereinbarung.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag für Doktoranden/innen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, das jeweilige Stipendium entsprechend verlängern. Dabei ist jedoch der Bezug der Projekte untereinander zu beachten.

(5) Für Doktoranden/innen besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§ 13 Interne Mittelverteilung**

Die Mittel des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs werden vom Vorstand auf Antrag der jeweiligen betreuenden Professoren/innen verteilt.

## **§ 14 Erfindungen**

Erfindungen, die im Rahmen des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs entstehen, stehen der TU Dresden zu. Die Mitglieder des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs sind gehalten, diese Erfindungen der TU Dresden unverzüglich zu melden.

## **§ 15 Publikationen**

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Promotionsordnung veröffentlicht werden<sup>1</sup>.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs sowie der TU Dresden nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Beirat abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Rektorates der TU Dresden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 26.05.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

---

<sup>1</sup> Jede Veröffentlichung soll einen Hinweis auf die Förderung durch das Graduiertenkolleg enthalten.

Technische Universität Dresden  
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften  
Fachrichtung Psychologie

**Satzung Vom 08.07.2012 zur Änderung der MC-Ordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachrichtung Psychologie, der Technischen Universität Dresden Vom 07.12.2009** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 1/2010)

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der MC-Ordnung**

Die MC-Ordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachrichtung Psychologie, der Technischen Universität Dresden in der Fassung vom 07.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „Sie darf 80 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht überschreiten“.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 13.06.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 26.06.2012.

Dresden, den 08.07.2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

## **Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Hochschule RheinMain Wiesbaden**

Im Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain Wiesbaden ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

### **Beschreibung:**

1 Farbdrucksiegel: (35 mm)  
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Logo der Hochschule abgebildet.  
äußere Umschrift: HOCHSCHULE RHEINMAIN SOZIALWESEN  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES  
(in Großbuchstaben)

**Kennung-Nr. : 13**



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit dem 20.06.2012 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Hochschule RheinMain Wiesbaden um Unterrichtung. (Tel.: 0 611 94 95 - 1100)

Alle anderen Dienstsiegel der Hochschule RheinMain Wiesbaden sind von dieser Regelung nicht betroffen.

## **Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Software- und Multi- mediatechnik der Fakultät Informatik**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 10.07.2012 die Ordnung des Instituts für Software- und Multi-Mediatechnik der Fakultät Informatik mit einer Änderungsaufgabe genehmigt.

Die Ordnung liegt im Sachgebiet 3.1 zur Einsichtnahme aus.

**Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb  
der Bereiche Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering),  
Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences), Geistes- und Sozial-  
wissenschaften (Humanities and Social Sciences), Mathematik und  
Naturwissenschaften (Science) und Medizin (Medicine)  
der Technischen Universität Dresden**

Vom 07.07.2012

In dieser Rahmenordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Rahmenordnung in grammatisch femininer Form führen.

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Name und rechtliche Stellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Leitung

§ 4 Beratende Gremien

§ 5 Ordnungen der Bereiche

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die vorliegende Rahmenordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 26.06.2012 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

### **Präambel**

Die 14 Fakultäten der Technischen Universität Dresden werden unter dem Dach von fünf Bereichen neu organisiert. Geleitet vom Subsidiaritätsprinzip sollen akademische Vielfalt gewährleistet und gleichzeitig die synergetischen Vorteile in Forschung, Lehre und Verwaltung genutzt werden. In diesem Sinne ist beabsichtigt, den Fakultäten bzw. Bereichen zukünftig einen Globalhaushalt zuzuweisen und sie mit administrativen Strukturen auszustatten.

Die Neustrukturierung gliedert sich in drei Phasen: In der ersten Phase werden fünf Bereiche als übergeordnete Einheiten zu den jeweiligen Fakultäten eingerichtet. In der nachfolgenden zweiten Phase erhalten die neu gebildeten Bereiche jeweils eine administrative Struktur, die mit Funktionen und Kompetenzen ausgestattet ist, die vorher bei den Fakultäten oder der Zentralen Verwaltung lagen.

Nach erfolgreicher Umsetzung werden die Bereiche in der abschließenden dritten Phase unter angemessener Beteiligung der jeweiligen Fakultätsräte zu Fakultäten.

## **§ 1**

### **Name und rechtliche Stellung**

(1) Fünf Bereiche (Schools) werden zur fakultätsübergreifenden Kooperation und Koordination in Lehre, Forschung und Verwaltung für folgende Fakultäten errichtet:

- Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering):  
Fakultäten Architektur, Bauingenieurwesen, Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften, Verkehrswissenschaften "Friedrich List",
- Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences):  
Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenwesen,
- Geistes- und Sozialwissenschaften (Humanities and Social Sciences):  
Fakultäten Erziehungswissenschaften, Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Juristische Fakultät, Philosophische Fakultät,
- Mathematik und Naturwissenschaften (Science):  
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und
- Medizin (Medicine):  
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

(2) Die Bereiche sind Zentrale Einrichtungen der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

(1) In den Bereichen werden Aufgaben der Fakultäten bzw. Fachrichtungen gebündelt, um damit Synergien in Lehre, Forschung und Verwaltung zu erzielen. Die Bereiche sind insbesondere zuständig für

- die Organisation ausgewählter Studienprogramme und die Entwicklung neuer, interdisziplinärer Studienprogramme,
- die Förderung gemeinsamer Forschungsprojekte, die Entwicklung einer gemeinsamen Forschungsinfrastruktur und die Umsetzung gemeinsamer Doktoranden-Programme,
- die Bündelung von Unterstützungsprozessen,
- die Entscheidungen über die zugewiesenen Mittel des Globalhaushaltes.

(2) Zur Umsetzung werden die Bereiche für die Fakultäten bzw. Fachrichtungen insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Förderung von Synergien im Bereich der Studienberatung und Prüfungsangelegenheiten (Studierendenservice) sowie des Lehrveranstaltungsmanagements,
- Unterstützung bei Forschungsvorhaben, insbesondere beim Projektmanagement, und Technologietransfer,
- Vorbereitung und Unterstützung bei Personalangelegenheiten (Personalservice), Haushalt, Controlling und Beschaffung,
- Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordination der internationalen Aktivitäten,
- Sicherstellung des IT-Supports.



### **§ 3 Leitung**

(1) Die Bereiche, die aus mehreren Fakultäten bestehen, werden jeweils von einem Kollegium geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten der Bereiche zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Rahmenordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt.

Das Kollegium besteht aus den Dekanen der zugeordneten Fakultäten und zusätzlich dem Sprecher, sofern dieser nicht bereits als Dekan dem Kollegium angehört. Der Sprecher wird aus dem Kreis der Professoren der zugehörigen Fakultäten gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Dekane wählen im Einvernehmen mit dem Rektorat den Sprecher für die Dauer von mindestens einem Jahr bis maximal drei Jahren. Die bereichsspezifische Ordnung kann vorsehen, dass der Sprecher auf Vorschlag der Dekane von den Fakultätsräten gemeinsam im Einvernehmen mit dem Rektorat gewählt wird.

(2) Das Kollegium soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Im Falle eines nicht lösbaren Dissenses in gewichtigen Punkten ruft das Kollegium das Rektorat an. Das Rektorat wirkt zunächst auf eine Einigung hin. Kommt diese nicht zustande, trifft das Rektorat die Entscheidung.

(3) Zur Verbesserung des Informationsflusses und der Koordination der Aktivitäten sollen monatliche Sitzungen der Sprecher mit dem Rektorat stattfinden.

(4) In den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften sowie Medizin übernimmt der jeweilige Dekan die Funktion des Sprechers.

(5) Für die Verwaltung des Bereiches ist ein Bereichsdezernent zuständig, der die Beschlüsse der Bereichsleitung umsetzt.

### **§ 4 Beratende Gremien**

(1) Das Kollegium eines Bereichs, der aus mehreren Fakultäten besteht, wird von einem Gremium beraten, soweit der Bereich fakultätsübergreifende Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt. Das Gremium nimmt zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Bereichs Stellung. Der Sprecher und das Kollegium des Bereichs haben dem Gremium auf begründete Anforderung über die Angelegenheiten des Bereichs zu berichten.

(2) Das Gremium setzt sich aus den Mitgliedern der betreffenden Fakultätsräte der jeweiligen Fakultäten zusammen.

(3) Der Sprecher des Bereichs beruft das Gremium mindestens einmal im Jahr ein. Das Gremium kann auch auf Antrag von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einberufen werden.

## **§ 5** **Ordnungen der Bereiche**

Diese Rahmenordnung gilt für die Bereiche unmittelbar. Das Nähere regeln bereichsspezifische Ordnungen. Diese sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Rahmenordnung vom Kollegium im Benehmen mit den jeweiligen Fakultätsräten dem Rektorat zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 6** **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Die Rahmenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Nach der regulären Wahl der Dekane im Jahr 2012/2013 werden die Sprecher der Bereiche neu gewählt. Die bisherigen Sprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger fort.

(3) Diese Rahmenordnung tritt außer Kraft, sobald die Bereiche zu Fakultäten werden.

Dresden, den 07.07.2012

Der Rektor  
Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen